

Aktenzeichen: 4 AZR 365/79

LAG Berlin Urteil des BAG vom 25. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV a, III
(Sachbearbeiter im Entschädigungsamt)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 365/79

4 Sa 73/78 Berlin

Verkündet am
25. November 1981

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Trautmann für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. November 1978 - 4 Sa 73/78 - wird auf Kosten des Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand von 1965 bis 30. September 1978 als Verwaltungsangestellter in den Diensten des beklagten Landes. Seit 1. August 1972 war er als Sachbearbeiter beim Entschädigungsamt B tätig. Als solchem oblag ihm die selbständige Bearbeitung von sogenannten Härtefällen gemäß § 171 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) und Anträgen im sogenannten Zweitverfahren zu allen Schadensarten im Sinne des BEG bis zur Bescheidreife. Die vom Kläger gefertigten Bescheidentwürfe wurden vom Abschnittsleiter unterzeichnet. Im einzelnen war in einer "Muster-Aufgabenkreisbeschreibung" vom 15. Dezember 1975 der Aufgabenkreis des Klägers unter Ziffer 4) wie folgt beschrieben:

"Sachbearbeiter:

1. Bearbeitung von Härtefällen nach § 171 BEG,
2. Bearbeitung von Abhilfebegehren (Zweitverfahren),
3. Aufstellung von Bescheidentwürfen für Ablehnungen nach §§ 1, 4, 6, 185, 189, 189 a, 189 b, 190 a BEG,
4. Aufstellung der Bescheid-, Vergleichs- und Anweisungsverfügungen im übrigen und Führung des damit verbundenen Schriftwechsels,
5. Feststellung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen und der örtlichen Zuständigkeit,
6. Ermittlung und Berücksichtigung der Vorausleistungen nach § 10 BEG in Fällen einmaliger Leistungen aus Nichtrentenschäden und Führung des dabei anfallenden Schriftwechsels,
7. Vorbereitung der Anweisungsverfügungen für die Erstattung der in Abzug gebrachten Beträge sowie der Erstattungsmitteilungen,
8. Aufstellung der Verfügungen für Änderungs- und Ergänzungsbescheide, über die Anrechnung von Vorausleistungen nach § 10 BEG,
9. vorbereitende Arbeiten der Beweiserhebung in Erbfällen einschließlich Führung des dabei anfallenden Schriftwechsels."

Von der Gesamtarbeitszeit des Klägers entfielen etwa 90 v.H. auf die Bearbeitung von Zweitverfahren und etwa 10 v.H. auf die Bearbeitung von Härtefällen.



- 3 -

Die Parteien haben die Anwendung des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT) auf das Arbeitsverhältnis vereinbart. Als Sachbearbeiter erhielt der Kläger eine Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

Mit Schreiben vom 22. April 1976 an das Land beehrte der Kläger Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Nach Ablehnung seines Antrages beantragte er unter dem 7. September 1976 erneut eine Vergütung nach VergGr. IV a BAT ab 1. Dezember 1975 und darüber hinaus Vergütung nach VergGr. III BAT ab 1. März 1976.

Im ersten Halbjahr 1977 bearbeitete der Kläger 55 Vorgänge. Hieraus hat er 40 Fälle als repräsentativ für seine Tätigkeit ausgewählt und die von ihm in diesen Fällen ausgeführten Arbeiten im einzelnen näher dargelegt. Unter diesen 40 Tätigkeitsbeispielen, die in einer Mustermappe den Akten beigelegt sind, haben nach der Behauptung des Klägers 18 von ihm bezeichnete Aktenbeispiele zwei Drittel seiner gesamten Arbeitszeit im ersten Halbjahr 1977 in Anspruch genommen.

Der Kläger meint, daß sich seine Tätigkeit durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b BAT heraushebe, was bereits aus der Art der von ihm zu bearbeitenden Materie folge. Der von ihm anzustellende Rechtslagenvergleich in Zweitverfahren und die von ihm anzustellenden rechtlichen Überlegungen, die sich auf das Gebiet des gesamten Entschädigungsrechts beziehen müßten, die Berücksichtigung von Ermessensgrundsätzen und die Abwägung von Gesichtspunkten der Rechtssicherheit und der materiellen Gerechtigkeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Wiedergutmachungsrechts kennzeichneten die besondere Schwierigkeit und Bedeutung seiner Tätigkeit. Diese entspreche mindestens derjenigen von Sachbearbeitern der Fallgruppen 4 und 5 der VergGr. IV a BAT. Das besondere Maß der Verantwortung ergebe sich daraus, daß mit seinen Entscheidungen die Existenz der betroffenen Personen und fiskalische Interessen in erheblichem Maße berührt würden, sowie aus der politischen Bedeutung,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

- 4 -

die die von ihm gefundenen und begründeten Entscheidungen hätten.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihm ab 1. Dezember 1975 eine Vergütung nach VergGr. IV a BAT und ab 1. März 1976 eine Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es vertritt die Auffassung, der Kläger müsse zwar selbständig Ergebnisse unter Entwicklung eigener geistiger Initiative erarbeiten und verfüge auch über gründliche, umfassende Fachkenntnisse, doch überbewerte er diese Tatsachen. Insbesondere könne er sich nicht mit einem Juristen vergleichen, wenn auch die Arbeiten unter Berücksichtigung juristischer Arbeitstechniken abgefaßt würden. So sei die nähere Kenntnis von Urteilen zwar behilflich, indes nicht notwendig, da richtungsweisende Urteile mittels Verwaltungsvorschriften und Einzelanweisungen den Sachbearbeitern zur Kenntnis gebracht würden. Darüber hinaus überschätze der Kläger auch das Maß der ihm obliegenden Verantwortung. Insoweit handele es sich aufgrund der festgelegten Zuständigkeit und Verantwortlichkeit im Rahmen des Behördenapparates lediglich um Mitverantwortung, die allenfalls das tarifliche Merkmal der besonders verantwortlichen Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV b BAT erfülle und darüber hinaus auch nur auf einen Teil der Tätigkeit des Klägers zutreffe.

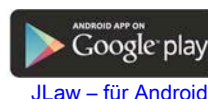
Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. Dezember 1975 Vergütung aus VergGr. IV a BAT und ab 1. Juni 1977 aus VergGr. III BAT zu zahlen, im übrigen die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 26.269,23 festgesetzt.

In der Berufungsinstanz haben die Parteien die Hauptsache für die Zeit ab 1. Oktober 1978 für erledigt erklärt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Lan-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

des und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen und den Streitwert auf DM 14.018,13 neu festgesetzt. Gegen dieses Urteil hat nur das beklagte Land Revision eingelegt. Es verfolgt mit der Revision seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der in der Revisionsinstanz noch anhängigen Klage mit einer das Urteil tragenden und insoweit revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Begründung stattgegeben.

Aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung sind für die Eingruppierung des Klägers die Vorschriften des BAT einschließlich dessen Anlage 1 a heranzuziehen. Hierbei kann der Kläger entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts seinen Klageanspruch auch auf die von ihm bis zum 31. Dezember 1974 auszuübende Tätigkeit stützen, die bis zu seinem Ausscheiden aus den Diensten des Landes am 30. September 1978 unverändert blieb. Entsprach die vom Kläger bis 31. Dezember 1974 auszuübende Tätigkeit nach damaligem Recht der von dem Kläger begehrten Vergütungsgruppe, dann ist ihm diese Eingruppierung aufgrund des § 6 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 ohne Rücksicht darauf erhalten geblieben, ob seine Tätigkeit nach den ab 1. Januar 1975 geltenden tariflichen Eingruppierungsvorschriften den Tätigkeitsmerkmalen der begehrten Vergütungsgruppe entsprach. Das hat der Senat in seinem zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Urteil vom 28. Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 - im einzelnen näher begründet.

Auf die Eingruppierung des Klägers in der Zeit vor dem 1. Januar 1975 kommt es aber vorliegend nicht an, da die Klage auch nach den ab 1. Januar 1975 geltenden tariflichen Eingruppierungsvorschriften begründet ist. Danach ist für

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Klageforderung maßgebend, ob zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfielen, die für sich genommen die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe erfüllten (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Somit bedarf es grundsätzlich der Festlegung der Arbeitsvorgänge, um beurteilen zu können, welcher Vergütungsgruppe die Tätigkeit eines Angestellten zuzuordnen ist. Unter Arbeitsvorgang ist eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG AP Nrn. 20 und 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Der Begriff des Arbeitsvorganges ist ein feststehender, abstrakter und von den Tarifvertragsparteien vorgegebener Rechtsbegriff. Daher kann seine Anwendung durch die Tatsachengerichte in vollem Umfange durch das Revisionsgericht überprüft werden (BAG AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht nimmt für die Tätigkeit des Klägers zwei Arbeitsvorgänge an, nämlich die Bearbeitung von Härtefällen und die Bearbeitung von Anträgen im Zweitverfahren. Als Arbeitsergebnis sieht es die abschließende Bearbeitung dieser Verfahren bis zur Bescheidreife an, wobei es auf den Erfolg der Anträge, anzustellende Ermittlungen, Bearbeitungsschwierigkeit und Ergebnis des Verfahrens nicht ankomme. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind fehlerhaft, weil es damit alle Vorgänge bei der Bearbeitung von Härtefällen und Anträgen im Zweitverfahren ohne Rücksicht auf ihre tarifliche Wertigkeit zu je einem Arbeitsvorgang zusammenfassen will. Damit verkennt das Landesarbeitsgericht, daß tariflich unterschiedlich zu bewertende Arbeitseinheiten nicht zu einem Arbeitsvorgang zusammengefaßt werden dürfen (vgl. BAG AP Nrn. 15, 16, 19 und 32 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dieser Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts ist jedoch unschädlich. Denn das Landesarbeitsgericht bejaht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung



für die gesamte Tätigkeit des Klägers die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe. Damit sind diese Tätigkeitsmerkmale bei jedem nur denkbaren Zuschnitt der Arbeitsvorgänge jeweils für Arbeitsvorgänge, die zeitlich die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers in Anspruch nahmen, erfüllt. Somit bedarf es auch nicht der Festlegung der Arbeitsvorgänge des Klägers durch den Senat.

Heranzuziehen für die Eingruppierung des Klägers sind folgende tarifliche Tätigkeitsmerkmale:

VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Fallgruppen 1 a der VergGr. VII, VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach)

VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der VergGr. V b Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist.

VergGr. IV a Fallgruppe 1 a BAT

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a heraushebt.

VergGr. III Fallgruppe 1 b BAT

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a heraushebt

nach vierjähriger Bewährung in VergGr. IV a Fallgruppe 1 a.

Das Landesarbeitsgericht prüft zutreffend nacheinander die Tätigkeitsmerkmale der aufeinander aufbauenden VergGrup-



pen V b Fallgruppe 1 a, IV b Fallgruppe 1 a, IV a Fallgruppe 1 a und III Fallgruppe 1 b BAT.

Bei der Prüfung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT geht es vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung und der Klammerdefinition zu VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT eine Steigerung der in den VergGrn. VII, VI b und V c BAT vorausgesetzten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse der Tiefe und Breite nach verlangt (vgl. BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT). Diesen Rechtsbegriff hat es auch bei der Subsumtion nicht aufgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit ausgeführt, der Kläger müsse für die Ausübung seiner Tätigkeit Fachkenntnisse auf dem Gebiete des Entschädigungsrechts einschließlich der Verwaltungsvorschriften besitzen, wobei es sich um alle Arten von Entschädigungsleistungen handeln müsse, da bei der Bearbeitung von Härtefällen und Abhilfebegehren im Zweitverfahren jede denkbare Entschädigungsart in Frage kommen könne. Darüber hinaus müsse der Kläger mindestens Grundkenntnisse anderer Gesetze und die Fähigkeit, Zusammenhänge herzustellen, sowie einen Überblick über die Zeitgeschichte und insbesondere über die Zeit des Nationalsozialismus haben, um die von ihm zu bearbeitenden Tatbestände beurteilen zu können. Ferner müsse er die Rechtsprechung kennen, das Wesen des Zweitverfahrens im Entschädigungsrecht erfassen und erläutern können, Überlegungen zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen anstellen und Ermessensentscheidungen fällen. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei das Tätigkeitsmerkmal der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT bejahen. Auch hinsichtlich des weiteren Tätigkeitsmerkmals der "selbständigen Leistungen" wendet das Landesarbeitsgericht den zutreffenden Rechtsbegriff an, wenn es ausführt, der Kläger habe selbständig Ergebnisse zu erarbeiten und somit eine eigene geistige Initiative zu entwickeln, was sich auch aus den von ihm eingereichten Arbeitsbeispielen ergebe (vgl. die Klammerdefini-



tion zu VergGr. VI b Fallgruppe 1 a BAT). Hiergegen wendet sich auch die Revision nicht.

Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT erfordern gegenüber den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b Fallgruppe 1 a BAT, daß sich die Tätigkeit des Angestellten dadurch aus der niedrigeren Vergütungsgruppe heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist. Nach der Senatsrechtsprechung können hierfür als Gründe beispielsweise die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, die ideellen oder materiellen Belange des Dienstherrn sowie die Auswirkungen der Tätigkeit im Behördenapparat und auf die Lebensverhältnisse Dritter in Betracht kommen (vgl. BAG AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT und BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht führt nicht ausdrücklich aus, was es unter dem Begriff der "besonders verantwortungsvollen" Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT versteht. Aus seiner Subsumtion ergibt sich jedoch, daß es den zutreffenden Rechtsbegriff im Sinne der Senatsrechtsprechung angewendet hat. Denn es führt aus, die von dem Kläger zu bearbeitenden Anträge seien von erheblichen finanziellen Konsequenzen sowohl für die Antragsteller als auch für die öffentliche Hand. Damit sieht das Landesarbeitsgericht die besondere Verantwortung des Klägers in den Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die materiellen Verhältnisse Dritter und der Allgemeinheit. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei das Tätigkeitsmerkmal der besonderen Verantwortung im Sinne der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT bejahen. Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht auch aus, daß der Annahme einer besonderen Verantwortung nicht entgegensteht, daß die von dem Kläger vorbereiteten Entscheidungen vom Abschnittsleiter unterzeichnet würden, da Mitverantwortung genüge (vgl. BAG AP Nr. 99 zu §§ 22, 23 BAT).

Wenn das Landesarbeitsgericht ferner ausführt, darüber hinaus habe der Kläger die politische Verantwortung, die



durch das Entschädigungsrecht und dessen Durchführung geschaffen wurde, durch seine Bearbeitung mitzutragen, so ist nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht damit die allgemeine politische Bedeutung des Entschädigungsrechts meint, worauf die Revision hinweist. Mit der allgemeinen Aufgabenstellung einer Behörde ohne konkreten Bezug auf die Tätigkeit eines dort beschäftigten Angestellten kann aber dessen besondere Verantwortung nicht begründet werden. Sonst müßte praktisch für alle Angestellten der entsprechenden Behörde die besondere Verantwortung bejaht werden. Eine solche undifferenzierte Betrachtung widerspricht dem Aufbau und Inhalt der tariflichen Vergütungsgruppen, die auf die Tätigkeiten des einzelnen Angestellten abstellen. Auf einem solchen Rechtsfehler beruht jedoch nicht das Urteil des Landesarbeitsgerichts, da es seine diesbezüglichen Ausführungen mit den Worten "darüber hinaus" einleitet und somit zu erkennen gibt, daß es damit nur ein zusätzliches Argument anführen will.

Gegenüber den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT erfordern die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgruppe 1 a BAT, daß sich die Tätigkeit des Angestellten durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der niedrigeren Vergütungsgruppe heraushebt. Die "besondere Schwierigkeit" der Tätigkeit muß sich unmittelbar aus der Tätigkeit selbst ergeben (Urteil des Senats vom 12. August 1981 - 4 AZR 15/79 -, [demnächst] AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Hierbei ist unter besonderer Schwierigkeit der Tätigkeit eine Tätigkeit zu verstehen, die beträchtlich höhere Anforderungen an die Kenntnisse und Leistungen des Angestellten stellt als eine Tätigkeit nach VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT. Es ist eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT erforderlich (vgl. BAG AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht umschreibt den Begriff der besonderen Schwierigkeit im Sinne der VergGr. IV a Fallgruppe 1 a BAT nicht abstrakt, so daß insoweit nicht erkennbar ist, ob es vom zutreffenden Rechtsbegriff ausge-



gangen ist. Aus seinen subsumierenden Ausführungen läßt sich jedoch entnehmen, daß es vom richtigen Rechtsbegriff ausgegangen ist und ihn jedenfalls bei der Subsumtion in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise angewendet hat. Das Landesarbeitsgericht schließt die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers daraus, daß es sich beim Abhilfebegehren in Zweitverfahren und auch bei der Bearbeitung von Härtefällen um Verfahren handele, bei denen trotz vorliegender Richtlinien ein erheblicher Ermessensspielraum gegeben sei und außerdem in erheblichem Umfange Vorschriften anderer Rechtsgebiete, z. B. des bürgerlichen Rechts, aber vor allem auch Rechtsprechung und die Literatur gekannt werden müßten. Dem Kläger stünden zwar die Zweitverfahrensrichtlinien und deren Erläuterungen sowie kurze, allgemein gehaltene Arbeitsanweisungen für den Härteausgleich zur Verfügung. Diese Unterlagen seien jedoch nicht so detailliert, daß die Schwierigkeit seiner Aufgaben erheblich gemindert würde. Der Kläger habe sich unter Einsatz seiner Kenntnisse nicht nur mit den Anträgen der Antragsteller nach dem Entschädigungsgesetz auseinanderzusetzen, sondern auch mit der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Entscheidung im Zweitverfahren oder eines sogenannten Härtefalles gegeben seien. Der Kläger habe dies nicht nur zu prüfen, sondern jeweils in seinen Entscheidungen zum Ausdruck zu bringen und hierbei nicht nur auf Einzelbestimmungen Bezug zu nehmen, sondern sich auch mit höchstrichterlicher Rechtsprechung auseinanderzusetzen und zum Beispiel Ausführungen darüber zu machen, inwieweit zwischen Rechtssicherheit und materieller Gerechtigkeit abzuwägen gewesen sei und welches Ergebnis dies haben mußte, wie sich aus drei Mustern seiner Tätigkeitsbeispiele ergebe.

Ferner hat das Landesarbeitsgericht hinsichtlich der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit ergänzend auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts Bezug genommen und sich ihm in vollem Umfange angeschlossen. Entgegen der Auffassung der Revision ist diese Bezugnahme eindeutig und zuläs-



- 12 -

sig (§ 543 Abs. 1 ZPO). Sie besagt, daß sich das Landesarbeitsgericht die Ausführungen des Arbeitsgerichts hinsichtlich der besonderen Schwierigkeit der Tätigkeit zu eigen macht. Das Arbeitsgericht führt insoweit aus, die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit folge daraus, daß der Kläger nicht nur Entschädigungsrecht beherrschen, sondern tatsächlich auch andere juristische Überlegungen anstellen müsse, um zum Beispiel festzustellen, ob ein sogenannter echter oder unechter Vergleich vorliege, gegebenenfalls ob der echte Vergleich wirksam sei. Dem Land könne nicht gefolgt werden, daß es sich teilweise schon deshalb um einfache Fälle handle, weil lediglich ein rechtliches Problem für die Entscheidung von Bedeutung sei; auch ein einzelnes juristisches Problem könne besonders schwierig sein. Der Kläger habe auch nach seinen Tätigkeitsbeispielen nachgewiesen, daß er die einschlägige neuere Rechtsprechung berücksichtigen müsse. Entgegen der Auffassung des Landes könne ein vom Kläger zu bearbeitender Fall auch nicht deshalb als einfacher angesehen werden, weil der Antrag offensichtlich unbegründet sei. Vielmehr müsse der Kläger auch bei derartigen Fällen die rechtlichen Erwägungen des Antragstellers unter Nachprüfung von zitierten Entscheidungen auf ihre Schlüssigkeit überprüfen. In Fällen der Fristversäumung sei nicht immer nur auf diese Tatsache abzustellen, sondern es müßten auch weitere rechtliche Überlegungen angestellt werden, um wegen der unsicheren Rechtslage bezüglich der Wirksamkeit von Fristen nicht einen Rechtsstreit zu provozieren.

Mit diesen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts und den in Bezug genommenen Ausführungen des Arbeitsgerichts kann in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise bejaht werden, daß die Tätigkeit des Klägers beträchtlich höhere Anforderungen an seine Kenntnisse und Leistungen stellt als die Tätigkeit eines Angestellten der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT. Insbesondere konnten die Vorinstanzen entgegen den ergänzenden Ausführungen der Revision in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch bei Ablehnungsbeschei-

- 13 -

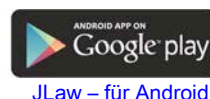


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den wegen Fristversäumnis mit der von ihnen gegebenen Begründung die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers bejahen, was im übrigen im Einklang mit den Tätigkeitsbeispielen Nr. 22, 29, 30, 33 und 34 der Mustermappe steht.

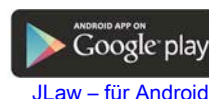
Auch die besondere Bedeutung der Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV a Fallgruppe 1 a BAT erfordert eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung gegenüber der Bedeutung der Tätigkeit eines Angestellten der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT. Diese Heraushebung kann sich nach der Senatsrechtsprechung zum Beispiel aus der Größe des Aufgabenkreises, der außerordentlichen Bedeutung der zu bearbeitenden Materie und den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und die Allgemeinheit ergeben (vgl. BAG AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht führt nicht näher aus, was es unter einer besonderen Bedeutung der Tätigkeit versteht, so daß auch insoweit nicht erkennbar ist, ob das Landesarbeitsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist. Aber auch hier lassen die subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts erkennen, daß es den Begriff der besonderen Bedeutung der Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV a Fallgruppe 1 a BAT nicht verkannt und ihn jedenfalls in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise bei der Subsumtion angewendet hat. Das Landesarbeitsgericht sieht die besondere Bedeutung der Tätigkeit des Klägers vor allem in der finanziellen Verantwortung, die er trage, und in der Auswirkung seiner Tätigkeit nach außen. Gerade bei den von ihm zu bearbeitenden Zweitverfahren und Härteausgleichsverfahren, bei denen auch in den Entscheidungen selbst grundsätzliche Erwägungen anzustellen seien, laste auf ihm die Verantwortung, nicht nur Entschädigungsgesetze auszuführen, sondern auch die Grundgedanken der Entschädigung nationalsozialistischen Unrechtes zu verwirklichen. Bei der Beachtung, die das Entschädigungsrecht im In- und Ausland erfahre, sowie der Bedeutung, die es für den



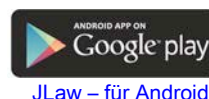
betroffenen Personenkreis, aber auch das politische Ansehen des Staates habe, müsse der Tätigkeit des Klägers eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Ergänzend nimmt das Landesarbeitsgericht auf die entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts Bezug, das die besondere Bedeutung der Tätigkeit des Klägers darin sieht, daß durch sie das deutsche Ansehen in besonderem Maße betroffen sei, da die Entscheidungsvorschläge des Klägers, wenn sie als Entscheidungen wirksam werden, von der interessierten in- und ausländischen Öffentlichkeit einer kritischen Würdigung hinsichtlich der Berücksichtigung der materiellen Gerechtigkeit bei der Wiedergutmachung durch den deutschen Staat unterzogen würden.

Das Landesarbeitsgericht und das von ihm insoweit in Bezug genommene Urteil des Arbeitsgerichts sehen somit die besondere Bedeutung der Tätigkeit des Klägers insbesondere in den Auswirkungen seiner Tätigkeit auf das politische Ansehen des Staates. Mit dieser Begründung kann eine beträchtliche, gewichtige Heraushebung der Tätigkeit des Klägers aus der Tätigkeit eines Angestellten nach der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT hinsichtlich ihrer Bedeutung bejaht werden. Die Reaktionen der deutschen staatlichen Organe auf Unrechtstaten in der nationalsozialistischen Zeit stehen nach wie vor im Blickpunkt der internationalen Öffentlichkeit. Das Ansehen der gesamten Bundesrepublik Deutschland steht hier auf dem Spiel. Es ist jedenfalls rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht die Tätigkeit des Klägers im Hinblick auf das Ansehen des Staates als besonders bedeutungsvoll ansieht.

Wenn das Landesarbeitsgericht die besondere Bedeutung der Tätigkeit des Klägers auch in seiner finanziellen Verantwortung sieht, so hat es damit entgegen der Auffassung der Revision nach dem Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen nicht einen Gesichtspunkt berücksichtigt, den es bereits bei der Prüfung der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT verwertete, um die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit des

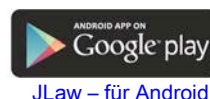


Klägers im Sinne dieser Vergütungsgruppe zu begründen, und der deshalb nicht für die besondere Bedeutung der Tätigkeit des Klägers herangezogen werden könnte. Mit den finanziellen Konsequenzen der Tätigkeit des Klägers für die öffentliche Hand, aus denen das Landesarbeitsgericht eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit im Sinne der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT herleitet, meint es nämlich ersichtlich die materiellen Auswirkungen der Tätigkeit des Klägers für die Antragsteller und für die öffentliche Hand, d. h. daß durch die von dem Kläger vorbereiteten Entscheidungen den Antragstellern und der öffentlichen Hand erhebliche materielle Vor- oder Nachteile erwachsen. Hingegen wird aus dem Zusammenhang mit den übrigen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a Fallgruppe 1 a BAT ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht die besondere Bedeutung der Tätigkeit des Klägers darin sieht, daß ihm bei seinen Entscheidungsvorschlägen ein erheblicher Ermessensspielraum eingeräumt ist. Auf die finanzielle Verantwortung bezogen bedeutet dies aber, daß wegen des erheblichen Ermessensspielraumes des Klägers die beteiligten Antragsteller und die öffentliche Hand in materieller Hinsicht in noch viel höherem Maße von den Entscheidungsvorschlägen des Klägers betroffen waren als durch Entscheidungsvorschläge eines Angestellten, der lediglich in Vollzug von Gesetzen und Richtlinien ohne großen eigenen Entscheidungsspielraum Entscheidungsentwürfe vorbereitet. Auch dieser Angestellte trägt eine besondere Verantwortung, weil seine Entscheidungen in die materiellen Belange Dritter und der Allgemeinheit eingreifen, was sich besonders deutlich bei Fehlentscheidungen zeigt. Die Tätigkeit des Klägers erfährt aber demgegenüber ihre die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT beträchtlich übersteigende besondere Bedeutung durch den ihm nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts eingeräumten erheblichen Ermessensspielraum.



Da sich die Tätigkeit des Klägers durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT heraushob, erfüllte er ab 1. Juni 1977 auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III Fallgruppe 1 b BAT. Nach § 4 Abs. 3 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppe 1) vom 24. Juni 1975 werden auf die in den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III Fallgruppe 1 b des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderten Zeiten der Bewährung Zeiten, die vor dem 1. Dezember 1975 in der für den Aufstieg maßgeblichen Vergütungsgruppe und Fallgruppe mit entsprechenden Tätigkeiten zurückgelegt worden sind, zu drei Viertel angerechnet. Der Kläger übte die Tätigkeiten nach VergGr. IV a Fallgruppe 1 a BAT seit 1. August 1972 aus. Die Zeit vom 1. August 1972 bis 30. November 1975 umfaßt 40 Monate, so daß hiervon drei Viertel = 30 Monate auf die vierjährige Bewährungszeit anzurechnen sind. Um die vierjährige Bewährungszeit zu erfüllen, mußte der Kläger ab 1. Dezember 1975 weitere 18 Monate zurücklegen. Damit war am 1. Juni 1977 die vierjährige Bewährungszeit abgelaufen. Da das beklagte Land eine Bewährung des Klägers nicht in Abrede stellt, ist ihm ab 1. Juni 1977 Vergütung nach VergGr. III Fallgruppe 1 b BAT zu gewähren.

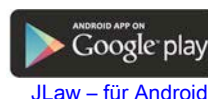
Die demgegenüber von der Revision erhobenen weiteren Einwendungen greifen nicht durch. Entgegen der Auffassung der Revision wird aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts und den in Bezug genommenen Entscheidungsgründen des Arbeitsgerichts deutlich, daß das Landesarbeitsgericht seine rechtliche Wertung auf sämtliche 40 Tätigkeitsbeispiele stützt, die in der den Akten beigelegten Mustermappe enthalten sind. Es handelt sich hierbei um einen repräsentativen Querschnitt des ersten Halbjahres 1977 (40 von 55 Fällen). Das bestreitet das Land selbst nicht, sondern argumentiert sogar mit den vom Kläger angeführten Tätigkeitsbeispielen (vgl. Bl. 5 des Schriftsatzes des Landes vom 24. Februar 1978). Mit Recht weist das Arbeitsgericht hierzu darauf hin, das Land hätte



vortragen müssen, inwiefern die Tätigkeit des Klägers bei gleichbleibendem Aufgabenbereich in der Zeit vor und nach dem ersten Halbjahr 1977 nicht mehr den angeführten Tätigkeitsbeispielen entsprach. Dazu hat das Land aber nichts vorgetragen. Es hat lediglich gerügt und wiederholt diese Rüge auch in der Revisionsinstanz, daß die vom Kläger aus den 40 Tätigkeitsbeispielen herausgezogenen 18 Fälle, die nach seiner Behauptung zwei Drittel seiner Arbeitszeit im ersten Halbjahr 1977 in Anspruch genommen haben sollen, repräsentativ für das Aufgabengebiet des Klägers seien. Auf diese 18 Fälle allein stützen aber weder das Arbeitsgericht noch das Landesarbeitsgericht ihre Entscheidung. Das wird insbesondere daraus deutlich, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner Subsumtion ausdrücklich die Tätigkeitsbeispiele Nr. 25, 35, 38, 39 und 40 erwähnt, die nicht zu den vom Kläger herausgestellten 18 Fällen gehören.

Entgegen der weiteren Auffassung der Revision hat sich das Landesarbeitsgericht bei der rechtlichen Würdigung stets mit der Bearbeitung von Zweitverfahren und Härtefällen durch den Kläger befaßt und für beide Tätigkeiten die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgruppe 1 a BAT bejaht. Zur besonderen Schwierigkeit und zur besonderen Bedeutung der Tätigkeit des Klägers im Sinne der VergGr. IV a Fallgruppe 1 a BAT hat es dies ausdrücklich erwähnt.

Entgegen den Andeutungen der Revision hat das Landesarbeitsgericht die für die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers angeführten Umstände nicht bereits bei den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b und IV b BAT verwertet. Dort ging es nicht um einen "erheblichen Entscheidungsspielraum" des Klägers. Dasselbe gilt für die Erwägung des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger "in erheblichem Umfang" Vorschriften anderer Rechtsgebiete kennen müsse. Bei dem Tätigkeitsmerkmal der "umfassenden" Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. V b BAT hat das Landesarbeitsgericht nur berücksichtigt, daß der Kläger überhaupt Kenntnisse anderer Rechtsgebiete besitzen müsse, ohne daß es auf den Umfang ankommt.



Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht die besondere Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers auch nicht damit begründet, daß der Kläger selbständig die höchstrichterliche Rechtsprechung auszuwerten und zu verarbeiten hätte, was das Land ihm abspricht. Vielmehr schließt das Landesarbeitsgericht aus den Tätigkeitsbeispielen des Klägers, die das Land nicht bestritten hat, daß der Kläger sich mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinanderzusetzen hatte. Dieser Schluß ist aus den vom Landesarbeitsgericht angeführten Tätigkeitsbeispielen Nr. 25, 38 und 40 in der Tat möglich. Mit einer selbständigen Auswertung und Verarbeitung der höchstrichterlichen Rechtsprechung hat dies unmittelbar nichts zu tun. Es mag durchaus sein, daß andere Bedienstete des Landes eine solche Auswertung vornahmen, das Land insoweit allgemeine Richtlinien aufgrund der ergangenen Rechtsprechung aufstellte und die Sachbearbeiter entsprechend anwies, wie das Land behauptet. Das schließt es aber nicht aus, daß der Kläger bei einzelnen Entscheidungsvorschlägen aus der ergangenen Rechtsprechung Entscheidungshilfen ableitete, wie sich aus den von ihm dargestellten Tätigkeitsbeispielen ergibt.

Der Revision ist zuzugeben, daß der vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Vergleich zwischen der Tätigkeit des Klägers und den üblichen Entschädigungsfällen allein nichts dafür hergibt, daß seine Tätigkeit besonders schwierig im Sinne der VergGr. IV a Fallgruppe 1 a BAT ist. Auf diesem zusätzlichen Argument beruht jedoch das Urteil des Landesarbeitsgerichts nach dem Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen nicht. Mit Recht rügt die Revision auch, daß das Landesarbeitsgericht die Tätigkeit des Klägers mit den Tätigkeiten von Angestellten der VergGr. IV a Fallgruppen 4 und 5 BAT verglichen hat. Mit diesen Tätigkeiten in einer Abteilung des Landesversorgungsamtes hat der Kläger nichts zu tun. Aber auch auf diesen fehlerhaften Ausführungen des Landesarbeitsgerichts beruht sein Urteil nicht.



- 19 -

Das beklagte Land hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Trautmann

Bahr

